



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 23. Juli 1968 | Teil III Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 68	Richtlinie zur Anwendung der Netzplantechnik bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen .....	27
5. 7. 68	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände im Jahre 1967 .....	27
12. 6. 68	Anordnung Nr. 2 über das Statut des Staatlichen Filmarchivs .....	28

### Richtlinie zur Anwendung der Netzplantechnik bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

vom 18. Juni 1968

Zur breiten Anwendung der Netzplantechnik bei der Ablauf-Zeit-Planung wird zur Durchführung der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (Anlage zum Beschluß vom 26. Oktober 1967 [GBl. II S. 813]) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgende Richtlinie erlassen:

#### 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Ausarbeitung von Netzplänen für die Vorbereitung und Durchführung von strukturbestimmenden Investitionen gemäß Abschnitt II Ziff. 4 der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Für die Ablauf-Zeit-Planung bei der Vorbereitung und Durchführung anderer Investitionen wird die Anwendung dieser Richtlinie empfohlen.

#### 2. Netzplan für die Grundsatzentscheidung und Vorbereitung von Investitionen

Bei der Ausarbeitung von Studien und Varianten als Grundlage für die gemäß Abschnitt I Ziff. 6 der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zu treffenden Grundsatzentscheidungen über Investitionen ist der zeitliche Ablauf der wichtigsten Tätigkeiten und Prozesse in einem Grobnetzplan darzustellen. Darin sind insbesondere folgende Zusammenhänge darzustellen:

- Ausarbeitung und Fertigstellung der Vorbereitungsunterlagen (das Zusammenwirken der an der Vorbereitung beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen sowie der Liefer- und Leistungsbetriebe)
- Vertragsverhandlungen und -abschlüsse

- Beginn und Abschluß der Projekterarbeitung
- Baubeginn und Montagebeginn, Termine für Funktionsproben, Probetrieb und Leistungsnachweis der Gesamtinvestitionen bzw. der Teilkapazitäten
- Folgeinvestitionen
- Kooperationsbeziehungen mit ausländischen Partnern.

Der Investitionsauftraggeber ist für die Ausarbeitung des Grobnetzplanes verantwortlich. Er kann die Erarbeitung einem Auftragnehmer übertragen.

#### c Netzplan als Bestandteil der Vorbereitungsunterlagen

Der bei der Vorbereitung von Investitionen zu erarbeitende Netzplan basiert auf dem für die Grundsatzentscheidung erarbeiteten Grobnetzplan und erfaßt den Ablauf der Investitionsdurchführung von der Ausarbeitung der Projekte bis zur Inbetriebsetzung einschließlich der Durchführung des vereinbarten Probetriebes.

Dieser Netzplan ist Grundlage für die

- Festlegung der Leistungsfristen in den Wirtschaftsverträgen
- Planung der finanziellen und materiellen Fonds zur Investitionsdurchführung
- Erfassung der Warenproduktion der ausführenden Auftragnehmerbetriebe.

Er hat alle wesentlichen Zusammenhänge darzustellen und zeitlich zu ordnen. Die Aussagekraft des Netzplanes als grafische Darstellung der Verflechtungsbeziehungen der Kooperationspartner ist von der Qualität der technischen Dokumentation und der Zusammenarbeit aller an der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen Beteiligten abhängig. Die Kooperationspartner haben durch